

RS Vwgh 1992/9/25 90/17/0189

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1992

Index

L37302 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe

Ortsabgabe Gästeabgabe Kärnten

L37402 Kurabgabe Kärnten

L74002 Fremdenverkehr Tourismus Kärnten

30/01 Finanzverfassung

Norm

F-VG 1948 §6;

Orts- und NächtigungstaxenG Krnt 1970 §4 Abs5;

Rechtssatz

Die durch die Novelle LGBI Nr 1988/48 geschaffene ANRECHNUNGSREGEL DES § 4 ABS 5 Krnt Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 bezieht sich nach ihrem klaren Wortlaut nur auf die pauschalierte ORTStaxe. Die Anrechnung der NÄCHTIGUNGStaxe auf die (pauschalierte) Ortstaxe scheidet auch deswegen aus, weil es sich bei ersterer um eine Gemeindeabgabe und bei letzterer um eine Landesabgabe handelt und dem Gesetzgeber eine wechselseitige, in die Abgabenhoheit eingreifende Anrechnung nicht zugesonnen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990170189.X03

Im RIS seit

15.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at